

Satzungsänderungen 2021

Ziel:

Funktionsfähigkeit des RWV Wendelsheim/Vorstandschaft

Vorgehensweise

1. Überarbeitung der Satzung aus 2013 nach Vorlage der Mustersatzung des württembergischen Landessportbund (WLSB)
2. Überprüfung durch den WLSB (zwei Empfehlungen unabhängig von Vorstandschaft)
3. Prüfung durch Finanzamt wg. Gemeinnützigkeit (Zustimmung erteilt)
4. Vereinsinterne Überarbeitung mit Joachim Weller (06.07.2021)

Änderungen müssen einzeln vorgetragen werden!

Einzelne Änderungen:

Allgemein

Gender-Formulierungen (weiblich/männlich/divers) angepasst mit Vorwort.

„Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.“

☺ Bessere Lesbarkeit der Satzung!

§ 11 Vorstand

2 gleichberechtigte Vorstände - keine Hierarchie

Aus 1. und 2. Vorsitzender werden zwei Vorstände mit Aufgabenzuteilung:

- Vorstand/Vorständin allg. Verwaltung, Gremien
- Vorstand/Vorständin wirtschaftlicher Bereich

Dies bedingt redaktionelle Änderungen, überall dort wo bislang 1. bzw. 2. Vorsitzender benannt wurden:

§ 9 Mitgliederversammlung – Aufgaben, z.B. Einberufen, Anträge, Leitung

§ 12 Ausschuss – Vorstand Teil des Ausschusses, Einladung

§ 18 Auflösung - Vorstände sind Liquidatoren

Empfehlungen des WLSB

§1

Sitz des Vereinsregisters ist vom Amtsgericht Rottenburg zum Amtsgericht Stuttgart gewechselt

§9

bisher: Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden

Neu: Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden (Erfahrungen aus der Coronapandemie)

§12

Vorstand ist Teil des Ausschusses (gelebte Praxis! Und § 12 (5) in der Regel gemeinsame Sitzungen)

§ 11 / 12

Erhöhung des Betrags der Vertretungsbefugnis von 2.000 auf 3.000 € (Anpassung an Realität, z.B. Trikotkauf), d.h. bis 3.000 € kann der Vorstand mehrheitlich beschließen, über 3.000 € wird ein Ausschussbeschluss benötigt.

Interne Klarstellungen

§ 3(2) Mitgliedschaft

bisher – Aufnahmeantrag an den Verein

neu – Aufnahmeantrag an den Vorstand

§3(5)

Bisher – Ernennung Ehrenmitglieder vom Vorstand in Mitgliederversammlung

Neu – Verweis auf Ehrungsordnung – Klarstellung des Auswahlbeschlusses durch Mitgliederversammlung

§9 (2) Mitgliederversammlung

Bisher – Veröffentlichung der Einladung im örtl. Mitteilungsblatt

Neu – hilfsweise in allg. zugänglicher Form

§ 12 Ausschuss

Bisher – Zusammensetzung Vertreter der weiteren Abteilungen

Neu – Zusammensetzung **gegebenenfalls** Vertreter der weiteren Abteilungen

§12(5) Ausschuss

Ergänzung: Über die Beschlüsse soll ein Protokoll geführt werden.

§15 Strafbestimmungen

Bisher – Ausschluss von Mitgliedern die gegen die Satzung, das Ansehen und die Ehre verstoßen **und** gegen das Vermögen

Neu **oder** das Vermögen

§ 16 Kassenprüfer

Bisher – dürfen nicht dem **Vorstand** angehören

Neu – dürfen nicht dem **Ausschuss** angehören

Synopse alt / neu

| | |
|--|--|
| <p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Der im Jahre 1921 gegründete Verein trägt den Namen Rad- und Wanderverein „Märchensee“ Wendelsheim e. V., als Abkürzung RWV Wendelsheim.2.) Der Verein hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg-Wendelsheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg a.N. eingetragen.3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen | <p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Der im Jahre 1921 gegründete Verein trägt den Namen Rad- und Wanderverein Märchensee“ Wendelsheim e. V., als Abkürzung RWV Wendelsheim.2.) Der Verein hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg-Wendelsheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen |
|--|--|

Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und derjenigen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere Wandern, Radfahren, Gymnastik und Skifahren verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und auf der Basis steuerrechtlicher Bestimmungen

Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und derjenigen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere Wandern, Radfahren, Gymnastik und Skifahren verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und auf der Basis steuerrechtlicher Bestimmungen für satzungsgemäße Tätigkeiten

für satzungsgemäße Tätigkeiten eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gegebenenfalls wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 5.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand in einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den **Vorstand** zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gegebenenfalls wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 5.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand in einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt- werden **(Auswahl siehe Ehrungsordnung)**.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters/).
- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters).
- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der

Teilnahme am
Einzugsverfahren
c) Mitteilung von
persönlichen
Veränderungen, die für
das Beitragswesen
relevant sind (z.B.
Beendigung der
Schulbildung, etc.)

6.) Nachteile, die dem Mitglied
dadurch entstehen, dass es dem
Verein die erforderlichen
Änderungen nach Ziff. 5) nicht
mitteilt, gehen nicht zu Lasten des
Vereins und können diesem
nicht entgegeng gehalten werden.
Entsteht dem Verein dadurch ein
Schaden, ist das Mitglied zum
Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur
Entrichtung von Beiträgen
verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) ein Jahresbeitrag
 - b) ggfs. bei der Aufnahme in
den Verein eine
Aufnahmegebühr,
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer
Umlage berechtigt, sofern diese
zur Finanzierung besonderer
Vorhaben notwendig ist. Über die
Festsetzung der Höhe der
Umlage entscheidet die
Mitgliederversammlung durch
Mehrheitsbeschluss.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der
Pflicht zur Zahlung von
Mitgliedsbeiträgen befreit. Der
Vorstand ist darüber hinaus
berechtigt, auf Antrag
Beitragserleichterungen zu
gewähren.
- 4.) Minderjährige Vereinsmitglieder
werden mit Eintritt der
Volljährigkeit automatisch als
erwachsene Mitglieder im Verein
geführt und betragsmäßig
veranlagt. Nach Eintritt der

Teilnahme am
Einzugsverfahren
c) Mitteilung von persönlichen
Veränderungen, die für das
Beitragswesen relevant
sind (z.B. Beendigung der
Schulbildung, etc.)

6.) Nachteile, die dem Mitglied
dadurch entstehen, dass es dem
Verein die erforderlichen
Änderungen nach Ziff. 5) nicht
mitteilt, gehen nicht zu Lasten des
Vereins und können diesem nicht
entgegeng gehalten werden.
Entsteht dem Verein dadurch ein
Schaden, ist das Mitglied zum
Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur
Entrichtung von Beiträgen
verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) ein Jahresbeitrag
 - b) ggfs. bei der Aufnahme in
den Verein eine
Aufnahmegebühr,
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer
Umlage berechtigt, sofern diese
zur Finanzierung besonderer
Vorhaben notwendig ist. Über die
Festsetzung der Höhe der
Umlage entscheidet die
Mitgliederversammlung durch
Mehrheitsbeschluss.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der
Pflicht zur Zahlung von
Mitgliedsbeiträgen befreit. Der
Vorstand ist darüber hinaus
berechtigt, auf Antrag
Beitragserleichterungen zu
gewähren.
- 4.) Minderjährige Vereinsmitglieder
werden mit Eintritt der
Volljährigkeit automatisch als
erwachsene Mitglieder im Verein
geführt und betragsmäßig
veranlagt. Nach Eintritt der

Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

- 5.) Auf begründeten Antrag kann die Höhe des Beitrags gesondert veranlagt werden. Die Beiträge Minderjähriger ohne eigenes Einkommen können ermäßigt sein, desgleichen kann für Familien ein Höchstsatz festgelegt sein. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 6.) Das Weitere kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

- 5.) Auf begründeten Antrag kann die Höhe des Beitrags gesondert veranlagt werden. Die Beiträge Minderjähriger ohne eigenes Einkommen können ermäßigt sein, desgleichen kann für Familien ein Höchstsatz festgelegt sein. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 6.) Das Weitere kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und des Ausschusses in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstands- und Ausschussmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere

§ Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.

§ Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und des Ausschusses in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstands- und Ausschussmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere

§ Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.

§ Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die

Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Ausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden

Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Ausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand allg. Verwaltung, Gremien oder vom Vorstand wirtschaftlicher Bereich durch

Vorsitzenden durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Nur auf ausdrücklichen Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt eine geheime und/oder schriftliche Stimmabgabe.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern

Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt, **hilfsweise in allgemein zugänglicher Form**, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim **Vorstand allg. Verwaltung, Gremien** oder beim **Vorstand wirtschaftlicher Bereich** eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom **Vorstand allg. Verwaltung, Gremien** oder vom **Vorstand wirtschaftlicher Bereich** geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Nur auf ausdrücklichen Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt eine geheime und/oder schriftliche Stimmabgabe.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern

eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. Leiter, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- § Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- § Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- § Entlastung des Vorstandes
- § Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- § Wahl der Kassenprüfer/innen
- § Festsetzung der Beiträge, ggfls. Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten
- § Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- § Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Vereinsmitgliedern:

- a) Der/die erste Vorsitzende
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) Der/die Kassier/erin
- d) Der/die Schriftführer/in

eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und **dem Vorstand allg. Verwaltung, Gremien** oder **dem Vorstand wirtschaftlicher Bereich**, bzw. Leiter, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- § Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- § Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- § Entlastung des Vorstandes
- § Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- § Wahl der Kassenprüfer/innen
- § Festsetzung der Beiträge, ggfls. Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten
- § Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- § Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Vereinsmitgliedern:

- a) **Der Vorstand allg. Verwaltung, Gremien**
- b) **Der Vorstand wirtschaftlicher Bereich**
- c) Der/die Kassier

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis des Vereins in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000 €, die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Protokollfertigung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Finanzabwicklungen, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen kommissarisch berufen.

4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds

d) Der/die Schriftführer
Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter **der Vorstand allg. Verwaltung, Gremien oder der Vorstand wirtschaftlicher Bereich,** vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis des Vereins in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000 €, die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Protokollfertigung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Finanzabwicklungen, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen kommissarisch berufen.

4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds sind

sind Vorstandssitzungen einzuberufen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Ausschuss

1.) Der Ausschuss des Vereins besteht grundsätzlich aus 8 Personen, darunter

- a) der/die Fachwart/in Wandern
- b) der/die Fachwart/in Radfahren
- c) Vertreter der weiteren Abteilungen
- d) mehreren Beisitzern
- e) der/die Jugendleiter/in

2.) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

3.) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied mit den Aufgaben des ausscheidenden Ausschussmitglieds betrauen.

4.) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Ausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens

Vorstandssitzungen einzuberufen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Ausschuss

1.) Der Ausschuss des Vereins besteht grundsätzlich aus 12 Personen, darunter

- a) **Der Vorstand (siehe § 11)**
- b) der Fachwart Wandern
- c) der Fachwart Radfahren
- d) gegebenenfalls Vertreter der weiteren Abteilungen
- e) mehreren Beisitzern
- f) der Jugendleiter

2.) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

3.) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied mit den Aufgaben des ausscheidenden Ausschussmitglieds betrauen.

4.) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen. **Der Vorstand allg. Verwaltung, Gremien oder der Vorstand wirtschaftlicher Bereich,** lädt zur Ausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

zwei Mitglieder des Ausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen.

5.) Vorstand und Ausschuss führen in der Regel gemeinsame Sitzungen durch. Diese werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Vereinsjugend

1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3.) Der/die Jugendleiter/in gehört dem Ausschuss an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen.

5.) Vorstand und Ausschuss führen in der Regel gemeinsame Sitzungen durch. Diese werden vom **Vorstand allg. Verwaltung, Gremien oder dem Vorstand wirtschaftlicher Bereich, geleitet**. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, **soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt**. **Über die Beschlüsse soll ein Protokoll gefertigt werden.**

§ 13 Vereinsjugend

1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3.) Der/die Jugendleiter/in gehört dem Ausschuss an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen

davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen und die Ehre verstoßen und gegen das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/-in

1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen

davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen und die Ehre verstoßen **oder** gegen das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/-in

1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem **Ausschuss** angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift

Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 17 Datenschutz

1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2.) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 18 Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte

bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 17 Datenschutz

1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2.) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 18 Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der **Vorstand allg. Verwaltung und der Vorstand wirtschaftlicher Bereich** gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte

Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.02.2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gez.
gez. Bernd Holoher
1. Vorsitzender des Vereins

Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.07.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gez.